

Zu § 24 der Verordnung:

§ 16

Bei der Bearbeitung eines Antrages auf Sozialfürsorgeunterstützung sind die hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

Zu § 25 Abs. 1 der Verordnung:

§ 17

(1) Der Rat der Gemeinde — Sozialfürsorge — hat vor der Entscheidung über einen Antrag auf Sozialfürsorgeunterstützung eine Prüfung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse durch Hausbesuch unter Einschaltung der ehrenamtlichen Mitarbeiter vorzunehmen.

(2) Der Prüfungsbericht ist mit Vorschlägen an den Rat der Gemeinde — Sozialfürsorge — weiterzuleiten.

(3) Der Rat der Gemeinde — Sozialfürsorge — kann in dringenden Fällen schon vor Entscheidung über einen Antrag eine Vorauszahlung auf die voraussichtlich zu gewährende Sozialfürsorgeunterstützung leisten.

§ 18

Entstehen einem Hilfsbedürftigen infolge einer vom Rat der Gemeinde — Sozialfürsorge — bzw. vom Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, geforderten amtsärztlichen Untersuchung Fahrtkosten, so können diese im Rahmen des Notwendigen aus Mitteln der Sozialfürsorge erstattet werden, soweit sie nicht von anderer Seite zu tragen sind.

Zu § 26 Abs. 2 der Verordnung:

§ 19

(1) Die Auszahlung der Sozialfürsorgeunterstützung hat jeweils in der Zeit vom 1. bis 6. des Monats durch den Rat der Gemeinde — Sozialfürsorge — zu erfolgen.

(2) Jeder Sozialfürsorgeempfänger ist verpflichtet, die Sozialfürsorgeunterstützung an dem für ihn vorgeschriebenen Zahltag selbst abzuholen und darüber zu quittieren.

(3) Bei der Auszahlung sind vorzulegen:

der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik,
das Mietquittungsbuch,
der Bewilligungsbescheid für Sozialfürsorgeunterstützung,
außerdem von Arbeitsfähigen die Meldekarte der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Rates des Kreises.

(4) Im Krankheitsfalle kann der Sozialfürsorgeempfänger die Sozialfürsorgeunterstützung durch einen von ihm Beauftragten abholen lassen. Hierzu ist erforderlich: eine schriftliche Vollmacht des Sozialfürsorgeempfängers und die Vorlage der im Abs. 3 geforderten Unterlagen. An Stelle des Personalausweises des Hilfsbedürftigen ist der Personalausweis des Abholenden vorzulegen. Die Nummer des Personalausweises ist auf der Vollmacht zu vermerken. Die Vollmacht ist einzubehalten und zu den Akten zu nehmen.

(5) Mitarbeiter der staatlichen Organe sind nicht berechtigt, die Unterstützungen für Sozialfürsorgeempfänger in Empfang zu nehmen bzw. diese zu quittieren.

(6) An Personen unter 18 Jahren darf keine Sozialfürsorgeunterstützung ausgehändigt werden.

Zu § 26 Abs. 3 der Verordnung:

§ 20

Entfernt sich ein Sozialfürsorgeempfänger für längere Zeit (länger als vier Wochen) von seinem Wohnsitz, so

hat er dem Rat der Gemeinde — Sozialfürsorge — vorher davon Kenntnis zu geben. Der Hilfsbedürftige ist dann vom Rat der Gemeinde — Sozialfürsorge — zu betreuen, in deren Bereich er sich längere Zeit aufhält. Diesem Rat der Gemeinde ist Mitteilung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des zu Betreuenden zu machen. Die Auszahlung der Sozialfürsorgeunterstützung wird vom Rat der Gemeinde des vorübergehenden Aufenthaltes vorgenommen. Der Rat der ständigen Wohnsitzgemeinde ist über die gewährten Leistungen zu unterrichten.

Zu § 27 der Verordnung:

§ 21

Die Mietbeihilfe kann direkt an den Vermieter ausbezahlt werden, wenn diese vom Sozialfürsorgeempfänger nicht ordnungsgemäß zur Bezahlung der Miete verwendet wird.

Zu § 28 Abs. 2 der Verordnung:

§ 22

(1) Die Überprüfungen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse haben durch Hausbesuche zu erfolgen, und zwar bei arbeits- und teilarbeitsfähigen Sozialfürsorgeempfängern in Abständen von einem Monat, bei arbeitsunfähigen und alten, desgleichen bei arbeitsfähigen, die aus besonderen Gründen kein Arbeitsrechtsverhältnis eingehen können, mindestens zweimal im Jahr.

(2) Für die Prüfungsberichte sind die vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

Zu § 30 Abs. 3 der Verordnung:

§ 23

Wenn der Rat der Gemeinde dem Einspruch nicht stattgibt, hat er ihn unverzüglich mit allen Unterlagen dem Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zuzuleiten.

Inkrafttreten

§ 24

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r
Minister

**Anordnung
über die Festsetzung der Höhe der Barleistungen
in der Allgemeinen Sozialfürsorge.**

Vom 24. Februar 1956

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBl. I S. 233) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Barunterstützung beträgt für

monatlich

- | | |
|---|----------|
| a) Hauptunterstützungsempfänger | 55,— DM |
| in den Städten Leipzig und Dresden | 58,— DM |
| b) Mitunterstützte Haushaltsangehörige
nach Vollendung des 15. Lebensjahres | 30,— DM |
| in den Städten Leipzig und Dresden | 35,— DM |
| c) Mitunterstützte Haushaltsangehörige
bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres | 32,50 DM |